

Verordnung über das Verfahren zur Beurteilung von Anträgen von Studierenden auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

VERORDNUNG R/2/2022 (VII.21.) und VERORDNUNG E/8/2022 (X.24.), sowie
VERORDNUNG R/3/2022 (XII.21.)

- konsolidiert -

In Kraft: ab dem 21. Dezember 2022

1. §

Anwendungsbereich der Verordnung

Der persönliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Studierenden der Semmelweis-Universität (im Folgenden "Universität" genannt), die Mitarbeiter der akademischen Abteilungen, die für die betreffenden Fächer verantwortlichen Personen sowie die an der Beratung und Beurteilung beteiligten Ärzte.

2. §

- (1) Der Sportunterricht ist verpflichtender Bestandteil des Vollzeitstudiums an den Fakultäten für Medizin und Gesundheitswissenschaften sowie für Lehrerbildung. Die Teilnahme am Unterricht ist daher für alle Studierenden im aktiven Studierendeneinstatus verpflichtend.
- (2) Studierende, die als Physiotherapie- und SportStudierende eingeschrieben sind, können nicht befreit werden. Befreiungen von der Teilnahme am Sportunterricht für andere Studierende können über das NEPTUN-System beantragt werden, indem das dafür vorgesehene Formular wie folgt eingereicht wird
 - a) aus medizinischen Gründen, nach obligatorischer Teilnahme an der entsprechenden ärztlichen Konsultation, auf der Grundlage eines Gutachtens,
 - b) aufgrund der funktionellen Leistungsfähigkeit des Sportlers und seiner Mitgliedschaft in einem Sportverband.
- (3) Nach der Einreichung des Antrags auf Befreiung ist der Studierenden verpflichtet, sich während des Einschreibungszeitraums in den Sportkurs "Gesundheit befreit" oder "Sport befreit" im NEPTUN-System einzuschreiben (Einschreibung in den Sportkurs im Falle einer "tauglichen" oder "bedingt tauglichen" Qualifikation, vorbehaltlich des Ergebnisses des medizinischen Sachverständigen).

3. §

Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Befreiung vom Sportunterricht aus medizinischen Gründen

- (1) Ein Studierende kann einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Fach Leibeserziehung stellen:

- a) Studierende im ersten Studienjahr nach der Immatrikulation, spätestens jedoch am letzten Tag des Anmeldezeitraums des betreffenden Semesters,
 - b) Studierende der Oberstufe, die ihren Antrag einen Monat vor dem Einschreibungszeitraum des betreffenden Semesters, spätestens jedoch am Tag vor dem Einschreibungszeitraum, über das Antragsmenü von Neptun (HWEB) einreichen.
- Der Antrag der Studierenden wird aufgeschoben, was die Studienabteilung bei der Immatrikulation berücksichtigen muss.
- (2) Bei der Beantragung erhält der/die Studierende weitere Informationen über das Verfahren in der Online-Anwendung im Informationssystem zur Befreiung vom Sportunterricht der Semmelweis-Universität (im Folgenden: STEFI). Das Studiensystem sendet automatisch eine Benachrichtigung in Form einer NEPTUN-Antwortnachricht über die Verfügbarkeit des Terminbuchungssystems für die Anmeldung zur ärztlichen Beratung.
- (3) Es obliegt dem Studierenden, sich für die ärztliche Sprechstunde anzumelden, die er auf der Grundlage der verfügbaren freien Termine wählen kann. Für die Konsultation, bei der es sich um eine ärztliche Untersuchung (Muskel-Skelett-Erkrankungen, andere) über die medizinischen Gründe für die Befreiung handeln kann, kann ein Termin gebucht werden, den der Registrant 24 Stunden vor dem Konsultationstermin ändern kann. Die medizinischen Unterlagen, die die Befreiung rechtfertigen, müssen in das Terminbuchungssystem hochgeladen werden, um den ausgewählten Termin zu bestätigen. Die hochgeladenen medizinischen Unterlagen werden vom konsultierenden Arzt vorab auf die Einhaltung der folgenden formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft:
- a) Wenn die Vorerkrankung des Studierenden nicht endgültig ist, darf das Dokument, auf das sich die Befreiung stützt, nicht länger als ein Jahr nach dem Datum des Hochladens ausgestellt sein,
 - b) das Dokument ist in ungarischer oder englischer Sprache verfasst und maschinengeschrieben (handschriftlicher Text ist nicht zulässig).
 - c) das medizinische Dokument ist ein amtliches Dokument mit einem medizinischen Stempel,
 - d) die Angaben zur Identifizierung des Studierenden/der Studierendenin, seine/ihre Krankengeschichte, die genaue Diagnose, die Therapie (falls vorhanden), das Ausmaß (vollständig/teilweise) und die Dauer der Befreiung enthalten.
- Dokumente, die nicht den Punkten a) bis d) dieses Absatzes entsprechen, werden abgelehnt. Der Studierende wird per E-Mail über den nicht konformen Nachweis und die Möglichkeit der Einreichung eines Ersatzdokuments benachrichtigt. Ein Studierender, der kein hochgeladenes und akzeptiertes Dokument für seinen medizinischen Zustand im STEFI-System hat, ist nicht berechtigt, an einer medizinischen Beratung gemäß diesem Absatz teilzunehmen.
- (4) Der Studierende kann sich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der NEPTUN-Antwortnachricht für die medizinische Fachberatung anmelden. In diesem Fall werden die hochgeladenen Dokumente vom System gelöscht. Wird der Antrag auf Befreiung abgelehnt, ist der Studierende verpflichtet, während des Semesters am Unterricht des Faches Sport teilzunehmen.
- (5) Die Studierenden müssen 15 Minuten vor der Prüfung zur gewählten Zeit am Anmeldeort erscheinen. Das Original der zuvor hochgeladenen medizinischen Dokumente muss bei der

Konsultation vorgelegt werden. Bei verspätetem Erscheinen zum Beratungstermin (maximal 5 Minuten Verspätung) kann der Beratungstermin nur aus Zeitgründen verschoben werden.

- (6) Ist auf Grund der Entscheidung des Facharztes die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder die Durchführung einer weiteren fachärztlichen Untersuchung gerechtfertigt, ist der Studierende verpflichtet, die Anmeldung und die Konsultation bei Vorliegen der zusätzlichen Unterlagen oder der Ergebnisse der fachärztlichen Untersuchungen zu wiederholen. Die Teilnahme an den erforderlichen medizinischen Untersuchungen ist obligatorisch. Die Organisation und Finanzierung dieser medizinischen Untersuchungen liegt in der Verantwortung des Studierenden. Der Studierende hat zwei Wochen Zeit, um die Beratung zu wiederholen.
- (7) Die Bewerbung des/der Studierenden wird automatisch abgelehnt, wenn die/der Studierende:
 - a) Dokumente in einer anderen Sprache als den in Absatz (3) vorgesehenen Sprachen oder aus einem anderen, für die Begutachtung ungeeigneten Grund hochlädt,
 - b) nicht innerhalb der in Absatz (4) genannten Frist einen Termin vereinbart und die medizinischen Unterlagen, auf denen die Befreiung beruht, nicht hochlädt,
 - c) innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist keine neue Bestellung vornimmt.
- (8) Nach der Konsultation des medizinischen Sachverständigen gibt dieser auf der Grundlage des aktuellen Gesundheitszustands der/des Studierenden eine Empfehlung bezüglich des von der/vom Studierenden eingereichten Antrags ab, die eine der folgenden sein kann:
 - a) geeignet;
 - b) nicht geeignet;
 - c) teilweise geeignet (eine andere Bewegungsalternative, z. B. Sportunterricht, Physiotherapie, Gymnastik, Schwimmen empfohlen)um das Fach Sportunterricht zu absolvieren.
- (9) Der Vertrauensarzt kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, auf den Besuch des Sportunterrichts für die gesamte Dauer der Ausbildung zu verzichten, sofern der Zeitraum des Verzichts in diesen Einzelfällen ausdrücklich angegeben wird.
- (10) Die Empfehlung des Vertrauensarztes wird der/dem Studierenden im Rahmen des Beratungsgesprächs mündlich mitgeteilt, und der Vertrauensarzt trägt seine Beurteilung der Eignung in das Informationssystem zur Befreiung vom Sportunterricht der Semmelweis-Universität (STEFI) ein. Das endgültige Ergebnis der Befreiung wird der/dem Studierenden über das NEPTUN-System in Form einer Bescheinigung mitgeteilt. Die auf der Grundlage des ärztlichen Gutachtens ausgestellte Bescheinigung enthält die Annahme/Ablehnung der Befreiung für das betreffende Semester.
- (11) Die Entscheidung der Fachaufsicht über die Annahme des Gutachtens wird von der Studienabteilung wie folgt festgehalten:
 - a) Im Falle einer "Untauglichkeit" wird die Tatsache der Befreiung bei der Bewertung des in dem Semester belegten Sportfachs in den Vermerkkasten eingetragen.
 - b) Im Falle einer "teilweisen Tauglichkeit - Sport", "teilweisen Tauglichkeit - Gymnastik" oder "teilweisen Tauglichkeit - Schwimmen" versetzt die akademische Abteilung den Studierenden vom Kurs "Gesundheit befreit" in den Kurs "Sport", "Gymnastik" oder "Schwimmen", der dem Gesundheitszustand entspricht.

- c) Im Falle einer "geeigneten" Einstufung versetzt die akademische Abteilung den Studierenden aus dem Kurs "Gesundheit befreit",
 - ca) Studierenden, die den Sportunterricht I. besucht haben, werden in den Kurs versetzt, der der Gruppenzuweisung entspricht,
 - cb) bei Studierenden, die Sportunterricht II bis XII besucht haben, werden sie in den Kurs entsprechend der im ärztlichen Gutachten definierten Gruppe oder Sportart überwiesen.
 - d) in Einzelfällen, die vom Vertrauensarzt für gerechtfertigt erklärt werden, wird im Falle der "Untauglichkeit" eines/r Studierenden in jedem betreffenden Semester die Tatsache der Befreiung bei der Bewertung des in diesem Semester belegten Fachs im Kommentarfeld vermerkt.
- (12) Die Teilnahme an den Sportkursen ist für die Studierenden verpflichtend, und es gelten die Regeln für den Abschluss der Kurse, wie sie im Formular für den Nachweis der Kurse festgelegt sind.
- (13) Absolvierung eines Sportkurses: 10 Wochen, mindestens 1 Sitzung pro Woche.
- (14) Abschluss eines Kurses in Leibeserziehung: 10 Wochen, mindestens 1 Unterrichtseinheit pro Woche, Vorlage einer Bescheinigung über den Abschluss des Kurses bei der Kursleitung vor Ende des Semesters.
- (15) Abschluss eines Schwimmkurses: 10 Wochen, mindestens 1 Unterrichtseinheit pro Woche.
- (16) Am Ende des Semesters hält der Kursleiter den Abschluss oder Nichtabschluss jedes Kurses in der Kursbewertung fest.

4. §

Verfahren zur Beurteilung von Anträgen auf Befreiung vom Fach Sportunterricht für Sportler auf Grund nachgewiesener Mitgliedschaft in einem Sportverein

- (1) Die/der Studierende muss einen Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht als Sportler stellen:
- a) ein/e Studierende, der/die für das Fach Sport I eingeschrieben ist, nach der Immatrikulation, jedoch spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist für das betreffende Semester,
 - b) die Studierenden, die in den Fächern Leibeserziehung II bis XII eingeschrieben sind, ihren Antrag zwei Wochen vor dem Einschreibungszeitraum des betreffenden Semesters, spätestens jedoch am Tag vor dem Einschreibungszeitraum, im Bewerbungsmenü von Neptun (HWEB) einreicht.
- Die Bearbeitung des von der/dem Studierenden gestellten Antrags hat aufschiebende Wirkung, die die Studienabteilung bei der Immatrikulation berücksichtigen muss.
- (2) Bei der Einreichung des Formulars ist der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Fachverband, der aktiven Leistung (regelmäßiges Training) und, falls vorhanden, der Nachweis der Wettkampfergebnisse der letzten 2 Jahre beizufügen. Die Zeugnisformulare können von der Website des Zentrums für Leibeserziehung und Sport heruntergeladen werden.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Nachweise entscheidet der Fachbetreuer über die Annahme/Ablehnung der Befreiung für das betreffende Semester.

- (4) Die Entscheidung des Fachbetreuers über die Anerkennung der Bescheinigung des Sportlers wird vom Zentrum für Leibesübungen und Sport wie folgt dokumentiert:
 - a) Im Falle einer "akzeptierten" Note wird die Tatsache der Befreiung im Kommentarteil der Bewertung des Fachs für das betreffende Semester vermerkt.
 - b) Im Falle einer "abgelehnten" Note entlässt das Zentrum für Leibeserziehung und Sport der/den Studierenden aus dem Kurs "Als Sportler befreit".
 - ba) Studierende, die den Sportunterricht I besucht haben, werden in den Kurs der Gruppenzuordnung versetzt,
 - bb) Studierenden, die Sportunterricht II bis XII besucht haben, werden in den Kurs der Gruppenzuordnung bzw. der Sportart, die nach Auffassung der Fachleiterin oder des Fachleiters festgelegt ist, gebeten oder versetzt.
- (5) Die Teilnahme an den Kursen ist für die Studierenden verpflichtend, für die Absolvierung des Kurses gelten die im Kursnachweisblatt festgelegten Regeln.
- (6) Am Ende des Semesters wird die Tatsache des Abschlusses oder Nichtabschlusses der Lehrveranstaltung von der Lehrveranstaltungsleiterin/vom Lehrveranstaltungsleiter am Ende jeder Lehrveranstaltungsauswertung festgehalten.

4/A. §

Abrechnung der Kosten für das Aussetzungsverfahren

- (1) Die während des Verfahrens zur Befreiung vom Fach Sport anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten werden den Fakultäten im gewichteten Verhältnis der Studentischen Inanspruchnahme des Systems in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesamten Betriebs- und Betriebskosten des Verfahrens für die Befreiung betragen 11.500 HUF/45 Minuten, die wie folgt aufgeteilt werden:
 - a) das Honorar des konsultierenden Arztes: 9.000 Ft/45 Minuten,
 - b) die Betriebskosten des Instituts der Semmelweiser Universitätsfachklinik (SESZI): 1.000 Ft/45 Minuten,
 - c) das Honorar des vom SSEI gestellten Zentralverwalters: 1.500 Ft/45 Minuten.
- (3) In den Kosten nach Absatz (2) sind alle anfallenden Steuern und Beiträge enthalten.
- (4) Eine Studierendenberatung wird für 15 Minuten berechnet.
- (5) Die Kosten für das Verfahren zum Erlass werden monatlich nachträglich nach dem Zeitpunkt des Termins in Rechnung gestellt. Dabei überweisen die Fakultäten die Betriebskosten anteilig nach der Zahl der Studierenden an die SSEI. Sobald die Übertragung erfolgt ist, sorgt der Direktor des SSÖI für die Zuweisung des Dienstleistungsentgelts gemäß Absatz 2.

5. §

Dieser Verordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Website der Universität in Kraft und bleibt bis auf Widerruf in Kraft.